

16. Ist durch §. 100 St.P.O. die Wegnahme eines Gegenstandes seitens eines Gendarmen ausgeschlossen?

Schließt die Nichteinhaltung der Vorschriften des 8. und 9. Abschnittes des ersten Buches der Strafprozeßordnung die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung eines Vollstrebungsbeamten auch im Gebiete der Präventivpolizei aus?

I. Straffenat. Urtr. v. 16. November 1885 g. W. Rep. 2529/85.

I. Landgericht Limburg.

Gründe:

Die Bestimmungen des achten Abschnittes des ersten Buches der Strafprozeßordnung haben die zum Zwecke eines Strafverfahrens erforderlichen und zulässigen Beschlagnahmen von Gegenständen, welche als Beweismittel einer zur strafrechtlichen Verfolgung gelangenden That in Betracht kommen, oder auf deren Einziehung gegen den Thäter als Strafe erkannt werden kann, zum Inhalte. Die Vorschriften über die Zuständigkeit zu solchen Beschlagnahmen haben keine Bedeutung für die Rechte und Pflichten der polizeilichen Organe, soweit ihnen das Gesetz einen Eingriff in die Privatrechte einräumt. Nach dem Wesen der Polizei, welche ebensowohl, wie sie zu den Zwecken der Staatsstrafgewalt auf dem der Staatsanwaltschaft überwiesenen Gebiete mitzuwirken berufen ist, gleichzeitig auch selbständig die Aufgabe hat, der öffentlichen Sicherheit präventiv zu dienen — vgl. §. 10 A.L.R.'s II. 17 — und zu diesem Ende insbesondere für thunliche Verhütung von Straftthaten, welche mit Grund zu befürchten sind, unter Schonung aller sonst berechtigten öffentlichen und Einzelinteressen nach Kräften zu sorgen, kann es den polizeilichen Organen nicht ver sagt sein, in Anwendung der letztgedachten Funktionen unter Umständen auch eine vorübergehende Beschränkung in der Freiheit der Eigentumsbefugnisse eintreten zu lassen. Es ist nicht die Aufgabe der Strafprozeßordnung,

Hälschner, Strafrecht Bd. 2 S. 411 ffg., auch Meher, Lehrbuch S. 518 Nr. 2 Abs. 4 und S. 524. A. M.: Rubo, Kommentar §. 43 Nr. 7. 13 S. 408; Nishausen, Kommentar 2. Aufl. S. 152 Nr. 5b; v. Schwarze, Kommentar Nr. 22 S. 826; v. Böldernborff, Konkursordnung III. 7, auch Buchelt, Strafgesetzbuch S. 287 zu §. 281 Note f und v. Wilimowski, Konkursordnung 3. Aufl. S. 478 Note 2.

das Gebiet staatlicher Hoheit gegenüber dem Privateigentum umfassend und erschöpfend zu regeln, sondern sie ordnet nur die Verührung des letzteren mit den durch den Strafzweck des Staates gebotenen Maßnahmen, und es ist daher kein Schluß begründet aus der Ordnung der Formen und Bedingungen der letzteren auf die Ausübung der Präventivpolizei. In Rücksicht des verwandten Gebietes der Beschränkung der Freiheit der Person haben die Motive zum Entwurfe der Strafprozeßordnung S. 70 zu §§. 101. 102 diesem Gedanken Ausdruck gegeben, in den Worten: „Wenn einige Geseze die Untersuchungshaft auch noch als Mittel zur Verhütung fernerer Verbrechen seitens des Beschuldigten kennen, so ist gegen eine derartige Auffassung einzuwenden, daß die Strafprozeßordnung nicht die Aufgabe hat, Vorbeugungsmaßregeln polizeilicher Natur zu treffen, vielmehr nur die andere, die Formen der Anwendung des Strafgesetzes auf bereits vorgefallene Rechtsverletzungen zu schaffen.“

Vgl. Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung Bd. 1 S. 131. Wie daher die Bestimmungen des neunten Abschnittes nicht entgegenstehen, eine Befugnis der Sicherheitsbeamten zur Festnahme zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit auch außerhalb der Fälle und Formen der Strafprozeßordnung gerade so fortbestehend anzuerkennen,

vgl. Urt. des R.G.'s vom 13. April 1881 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 102; Urt. vom 12. Dezember 1884 g. R. Rep. 2868/84; Urt. vom 29. September 1884 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 102,

wie die preußische Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (G.S. S. 933) in §. 127 ausdrücklich vorsah, daß die Befugnis der Polizeibehörden und Wachtmannschaften, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordere, durch die vorhergehenden Bestimmungen über Untersuchungshaft und vorläufige Festnahme als Maßregel der strafgerichtlichen Untersuchung nicht berührt werde, — so kann es auch keinem begründeten Bedenken unterliegen, die Gendarmen auf Grund des §. 16 der Verordnung über die Organisation der Landgendarmarie vom 23. Mai 1867 (G.S. S. 777) als Hilfsbeamte der Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, bezw. auch ohne besondere Requisition und Anweisung der letzteren, nach

Gestalt der Sache für ermächtigt anzusehen, die vorübergehende Abgabe eines im erlaubten Eigentumsbesitz befindlichen Gegenstandes, wenn sie durch jenen öffentlichen Zweck erheischt wird, anzuordnen, und ihnen die Prüfung des Erfordernisses im Einzelfalle zu überlassen.

Vgl. Urt. vom 5. November 1881 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 297; Urt. vom 12. Dezember 1884 g. R. Rep. 2868/84; Urt. vom 20. März 1883 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 291; Urt. vom 16. Februar 1882 g. S. Rep. 197/82; Urt. vom 20. März 1882 g. B. Rep. 515 82.

Im vorliegenden Falle hat die Strafkammer es dahingestellt gelassen, ob der Gendarm zur Wegnahme des Stodes „unter dem Gesichtspunkte einer prozessualen Beschlagnahme nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung“ berechtigt gewesen, und vielmehr angenommen, daß er nach der ganzen Sachlage, insbesondere im Hinblick auf die in früheren Jahren bei Gelegenheit des Musterungsgeschäftes stattgefundenen Schlägereien, sowie auf die aufgeregte und streitsüchtige Haltung des Angeklagten und seiner Begleiter zu der Annahme gelangt war, daß eine Rauferei nahe bevorstehe, und durch Wegnahme des Stodes den befürchteten Erzeß vorzubeugen suchte. Die Annahme einer derartigen Präventivpolizeimaßregel ist rechtlich nicht zu beanstanden und thatsächlich nicht nachzuprüfen. Die in der Revision erörterte Eigenschaft eines beschlagnehmenden Beamten als Hilfsbeamten des Staatsanwaltes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 177,

und die Voraussetzung einer Gefahr im Verzuge für jede nicht richterliche Beschlagnahme steht danach nicht in Frage.

Die rechtmäßige Amtsausübung erscheint sonach ohne Rechtsirrtum festgestellt und die Revision ungegründet.